

STATUTEN

Ausgabe 2009

I Name, Sitz, Vereinszweck

Artikel 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Unter dem Namen „Basler Hotelier-Verein“ (BHV) besteht ein selbständiger Regionalverband des Schweizer Hotelier-Vereins (SHV). Der Schweizer Hotelier-Verein tritt unter der Firmenmarke hotelleriesuisse (hs) auf.
2. Der Basler Hotelier-Verein tritt unter der Geschäftsbezeichnung „Basel und Region“ auf.
3. Der Basler Hotelier-Verein ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel.
4. Der Basler Hotelier-Verein ist zuständig für das Einzugsgebiet des Wirtschaftsraumes Nordwestschweiz, das angrenzende Ausland mit Südbaden und Elsass.
5. Der Basler Hotelier-Verein hat Sitz in Basel.
6. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2

Vereinszweck

1. Zweck des Basler Hotelier-Vereins ist es, seine Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen.
2. Der Basler Hotelier-Verein fördert die kollegiale Zusammenarbeit und die Kontaktpflege unter den Mitgliedern.
3. Um die regionale Ausrichtung zu fördern, tritt der Basler Hotelier-Verein unter der Bezeichnung „Basel und Region“ auf.
4. Der Basler Hotelier-Verein vertritt die Interessen der Mitglieder bei hotelleriesuisse sowie lokal und regional in touristischen und in branchenverwandten Bereichen. Dazu arbeitet er mit Behörden, Verbänden, Organisationen und anderen Interessierten zusammen.
5. Der Basler Hotelier-Verein ist zur Wahrung der wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder befugt.

Artikel 3

Verhältnis zu hotelleriesuisse

1. Der Basler Hotelier-Verein ist ein Regionalverband im Sinne der Statuten von hs. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse von hs und sorgt dafür, dass die verbindlichen Bestimmungen von hs durch seine Mitglieder eingehalten werden.
2. Der Basler Hotelier-Verein unterstützt hs in der Erfüllung seiner Aufgaben.

II Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitgliedschaftskategorien

Der Basler Hotelier-Verein kennt folgende Kategorien der Mitgliedschaft:

- Hotels CH: Kat. H
- Hotels DE, FR: Kat. I
- Restaurants: Kat. R
- Weitere Unternehmen / Gönner: Kat. U
- Persönliche Mitglieder / Ehrenmitglieder: Kat. P

Artikel 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, werden durch den Vorstand des BHV aufgenommen. Dessen Entscheid ist endgültig; hs wird über die Aufnahme informiert.
2. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder der Kategorie H sind Betriebe in der Schweiz, welche in jeder juristischen Form als Eigentümer, Mieter oder in einem anderen Rechtsverhältnis ein Hotel betreiben.

Im Sinn von Artikel 3 dieser Statuten richten sie ihre Betriebe nach den von hs formulierten Branchenleitbildern, Zielen, Richtlinien und Grundsätzen aus.

Für Hotelbetriebe der Kategorie H, welche Mitglied von hotelleriesuisse sind, gelten die Klassifikationsnormen von hs.

4. Mitglieder der Kategorie P sind natürliche Personen,
 - welche früher Vertreter eines Hotel- oder Restaurationsbetriebes im BHV waren, aber keinen Betrieb mehr leiten;
 - welche sich um den BHV, um die Hotellerie, das Gastgewerbe oder um den Tourismus besondere Verdienste erworben haben.

Auf Antrag des Vorstandes können sie von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine vorherige Mitgliedschaft im BHV ist dazu nicht erforderlich.

5. Die Mitglieder der Kategorien H, I und R werden durch jene Person im BHV vertreten, welche den Betrieb leitet.
6. Für den Mitgliederbeitrag haftet die Person, die den Betrieb im BHV vertritt und die Betriebsgesellschaft solidarisch.
7. Betriebe, insbesondere Hotels, sowie „weitere Unternehmen“ der Kategorie U, welche nicht Mitglied von hs bzw. von hs klassiert sind, sind nicht berechtigt, die Klassifikationsmerkmale wie bspw. Sterne oder Logo von hs zu verwenden.

Der Basler Hotelier-Verein trägt keine Verantwortung für die Qualität nicht klassierter Betriebe.

Artikel 6

Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der einzelnen Mitgliederkategorien ist in einem Stimmrechtsreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil der Statuten ist. Das Stimmrechtsreglement steht in Korrelation mit dem Mitgliederbeitragsreglement.

Artikel 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Alle Formen der Mitgliedschaft können jeweils per Ende Kalenderjahr mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des BHV einzureichen.
2. Die Mitgliedschaft endet zudem ohne Kündigung automatisch bei
 - Erlöschen des Mitgliedunternehmens;
 - bei Tod eines Mitgliedes der Kategorie P.

Artikel 8

Ausschluss

1. Einem Mitglied kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss entzogen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - das Nicht-Bezahlen der Mitgliederbeiträge;
 - schwerwiegende Verstösse gegen die Statuten oder die Interessen des BHV.
2. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Mitgliedern, welche Mitglied von hs sind, erst nach Rücksprache mit hs.

3. Die Mitgliedschaft beim BHV endet ohne Kündigung auf das durch den Vorstand bestimmte Ausschlussdatum.
4. Gegen den Ausschluss kann bei der Generalversammlung des BHV Rekurs eingelegt werden.
5. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen und müssen ihre Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft wahrnehmen.

III Mitgliederbeiträge und übrige finanzielle Mittel

Artikel 9

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt und ist in einem Mitgliederbeitragsreglement geregelt. Dieses ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Artikel 10

Übrige finanzielle Mittel

1. In Abweichung zum Mitgliederbeitragsreglement kann die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder für besondere Zwecke ausserordentliche und zeitlich befristete Verbandsbeiträge beschliessen.
2. Der BHV unterhält einen zweckgebundenen Fonds für Berufsbildung und Aktionen. Die Mittel aus diesem Fonds sind mindestens zur Hälfte für die berufliche Aus- und Weiterbildung im Hotel- und Gastgewerbe zu verwenden. Die übrigen Mittel sind ausschliesslich für vereinsbezogene Aufgaben und Aktionen sowie Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Dieser Fonds wird geüffnet durch einen zusätzlichen FAK-Beitrag, welcher die Ausgleichskasse Hotela in Rechnung stellt.
3. Die Finanzierung des BHV kann durch weitere zweckgebundene Fonds, Zuwendungen Dritter und Erlösen aus Dienstleistungen ergänzt werden.
4. Für die Verbindlichkeiten des BHV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus besteht nicht.

IV Organe des Basler Hotelier-Vereins

Artikel 11

Organe des BHV

Die Organe des BHV sind:

1. die Generalversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. die Revisoren oder Revisionsstelle
5. die Geschäftsstelle

Artikel 12

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BHV.

a) Einberufung und Leitung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet bis am 30. Juni des Jahres statt.

Sie wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet.

b) Aufgaben

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben und Geschäfte zuständig:

1. Abnahme
 - des Jahresberichtes
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Revisoren bzw. der Revisionsstelle
 - Déchargeerteilung an Vorstand und Geschäftsstelle
2. Festlegung des Budgets
3. Festlegung der Mitgliederbeiträge
4. Festlegung ausserordentlicher und zeitlich befristeter Verbandsbeiträge
5. Wahl
 - der Vorstandsmitglieder
 - des Präsidenten aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren bzw. Revisionsstelle
 - des Delegierten aus Mitgliederkreisen
 - der Ehrenmitglieder
 - des Direktors der Geschäftsstelle
6. Genehmigung und Änderung der Statuten

7. Genehmigung und Änderung der Reglemente
8. Auflösung oder Fusion des Vereins
9. Behandlung ordnungsgemäss eingebrachter Traktanden und Anträgen seitens der Mitglieder und des Vorstandes
10. Behandlung des Rekurses eines ausgeschlossenen Mitgliedes
11. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung

c) Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.
2. Für eine Teil- oder Totalrevision der Statuten sowie für die Auflösung oder Fusion des BHV ist ein Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
4. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, beim zweiten Wahlgang und allfälligen weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Es wird so oft gewählt, bis eine Mehrheit zustande kommt.

Artikel 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Vereinsgeschäfte zuständig, die nicht Aufgabe der Generalversammlung oder des Vorstandes sind. Dies sind insbesondere:
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - Behandlung aller die Geschäftsleitung oder Geschäftspolitik betreffenden Traktanden, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
 - Ersatzwahl in den Vorstand während der Amtsperiode- Beschluss über ausserordentliche Ausgaben auf Antrag des Vorstandes
 - Genehmigung von Verträgen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
3. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Es können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte und rechtzeitig eingereichte Anträge gefasst werden.
5. Für die Beschlussfassung gilt das gleiche Prozedere wie bei der Generalversammlung.

Artikel 14

Einberufung der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung und Generalversammlung werden unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktandenliste mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder
3. Anträge sind von den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung / Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Artikel 15

Vorstand

a) Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern. Dies sind ¹
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Leiter Finanzen
 - die übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Direktor der Geschäftsstelle des BHV
 - der Direktor Basel Tourismus
2. Die Vorstandsmitgliedschaft kann nicht durch Stellvertretung ausgeübt werden.
3. Bei der Behandlung von Geschäften, bei denen ein Interessenskonflikt besteht, wie bspw. bei der Behandlung von Geschäften über das Verhältnis des BHV zu Basel Tourismus, respektive zur Geschäftsstelle / zum Gewerbeverband Basel-Stadt, treten deren Vertreter im Vorstand des BHV in den Ausstand.

b) Konstituierung

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst und legt die Ressortverantwortungen fest.

c) Aufgaben

1. Der Vorstand vertritt den BHV gegen aussen.
2. Er erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
3. Er überprüft und genehmigt die Eintrittsgesuche und informiert die Generalversammlung resp. die Mitgliederversammlung sowie hs.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit der Statuten wird auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet, selbstverständlich sind diese gleichberechtigt gemeint.

4. Er unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Er regelt das Auftragsverhältnis mit dem Direktor der Geschäftsstelle und erstellt dessen Pflichtenheft.
6. Er bestimmt die Mitglieder der Delegierten hotelleriesuisse und der Kommissionen BHV und nimmt die Berichte der Vertreter des BHV in Organisationen, Kommissionen, Arbeitsgruppen etc. entgegen.
7. Er kann über alle Geschäfte beschliessen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.
8. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen und Delegationen einsetzen.

d) Wählbarkeit / Amtsperiode

1. Der Präsident, die Vorstandsmitglieder, der Direktor der Geschäftsstelle sowie der Delegierte hotelleriesuisse werden durch die Generalversammlung gewählt.
2. Die Amtsperiode dauert 3 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

e) Ausgabenkompetenz / Zeichnungsberechtigung

1. Für nicht budgetierte und nicht von der Mitgliederversammlung beschlossene ausserordentliche Ausgaben besitzt der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von CHF 5.000.00 pro Einzelfall und höchstens CHF 10.000.00 pro Geschäftsjahr.
2. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den BHV führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit dem Leiter Finanzen oder dem Direktor.

Artikel 16

Präsident und Vizepräsident

1. Der Präsident vertritt den Vorstand nach aussen, er leitet die Versammlungen des BHV und überwacht die Ausführung von Beschlüssen.
2. Der Präsident hat Anspruch auf Ersatz seiner Repräsentationsspesen gemäss Spesenreglement des BHV.
3. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident die Funktion des Präsidenten mit allen dessen Rechten und Pflichten.

Artikel 17

Leiter Finanzen

1. Der Leiter Finanzen ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich. Er hat über das Vereinsvermögen und dessen Veränderungen per Geschäftsjahr Bericht und Rechnung zu erstatten.
2. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle das Budget, das der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Artikel 18

Geschäftsstelle , Direktor und Geschäftsführer

1. Der Direktor leitet die Geschäftsstelle. Er wird dabei durch den Geschäftsführer unterstützt.
2. Der Direktor bzw. der Geschäftsführer besorgt die Korrespondenz und die Erledigung aller anfallenden Vereinsarbeiten sowie die Protokollführung der Versammlungen.
3. Er orientiert den Präsidenten und gegebenenfalls den Vorstand laufend über die anfallenden Geschäfte.
4. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Direktors werden in einem separaten, durch den Vorstand erlassenes Pflichtenheft geregelt.

Artikel 19

Revisoren und Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor sowie eine externe Revisionsstelle.
2. Die Revisoren bzw. die Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
3. Die Revisoren bzw. die Revisionsstelle kontrollieren die Vereinsrechnung und die Rechnungen allfällig vorhandener Fonds. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Bilanz und Betriebsrechnung, sowie über die Ergebnisse ihrer Kontrolle.
4. Sie können Anträge stellen, insbesondere über die Höhe der Mitgliederbeiträge, über befristete Verbandsbeiträge oder über kostensenkende Massnahmen.

V Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20

Delegierte bei hs

1. Die Delegierten werden unter Beachtung der Statuten hs und gemäss Artikel 15., der Statuten BHV gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Delegierten vertreten grundsätzlich die Meinung ihrer Sektion, haben aber kein gebundenes Mandat.
3. Von den Delegierten ist mindestens ein Mitglied nicht dem Vorstand angehörend.
4. Die Delegierten arbeiten ehrenamtlich und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Auslagen. Die Spesenregelung ist in einem Reglement festgehalten.

Artikel 21

Statutenänderung

1. Die Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Änderungsanträge müssen formuliert den Mitgliedern, zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung, zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 22

Auflösung, Fusion und Liquidation

1. Die Auflösung oder Fusion des BHV kann von der Generalversammlung mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Auflösungsantrag ist vom Vorstand oder, falls dieser nicht mehr handlungsfähig sein sollte, vom Direktor, mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auflösungsgründe gemäss ZGB.
3. Wird der BHV aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen zinstragend bei einer Schweizer Bank während höchstens fünf Jahren auf den Namen „Basler Hotelier-Verein“ für einen eventuell neu zu gründenden Basler Hotelier-Verein anzulegen. Die Verwaltung wird während dieser Zeit – gegen Entschädigung – vom Gewerbeverband Basel-Stadt besorgt.

Artikel 23

Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim Basler Hotelier-Verein ergeben, gilt der Gerichtsstand Basel. Es kommt ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung.

Artikel 24

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung des Basler Hotelier-Vereins vom 4. Juni 2009 genehmigt worden und treten am 1. Juli 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juli 2002 und 18. Mai 2006.

BASLER HOTELIER-VEREIN



Werner Schmid
Präsident



Peter Malama
Direktor

An der Generalversammlung vom 4. Juni 2009 sind folgende Reglemente erlassen worden, die integrierender Bestandteil der neuen Statuten sind.

- Stimmrechtsreglement
- Mitgliederbeitragsreglement
- Spesenreglement